

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 17. September 1980

14. Stück

23. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978). (XIII. Wp., RV 95, AB 105.)
24. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978). (XIII. Wp., RV 96, AB 106.)
25. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971). (XIII. Wp., RV 99, AB 107.)
26. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968 geändert wird. (XIII. Wp., RV 89, AB 103.)
27. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979). (XIII. Wp., RV 91, AB 104.)
28. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindesanitätsgesetz 1971). (XIII. Wp., RV 97, AB 108.)
29. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Jagdgesetz geändert wird. (XIII. Wp., RV 81, AB 102.)
30. Gesetz vom 7. Juli 1980, mit dem Mostwäger eingerichtet werden. (XIII. Wp., RV 101, AB 110.)

23. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 677, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (33. Gehaltsgesetz-Novelle), mit Ausnahme des Art. IV.
2. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird; dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
 - a) § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

a) Für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer für die Zeit vom	
1. 10. 1978 bis 31. 1. 1980	0,80 S
ab 1. 2. 1980	0,86 S
b) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer für die Zeit vom	
1. 10. 1978 bis 31. 1. 1980	2,60 S
ab 1. 2. 1980	2,80 S.“
 - b) § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Mitbeförderung jedes dienstreisenden Landesbediensteten gebührt ein Zuschlag von 0,50 S je Fahrkilometer.“
 - c) Art. II ist nicht anzuwenden.
3. Das Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl. Nr. 104, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (6. Pensionsgesetz-Novelle).
4. Das Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle) und andere Bundesgesetze geändert werden, mit Ausnahme der Art. III, V, VI, VIII, IX, XI und XV.
5. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, BGBl. Nr. 333, über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979); dieses Gesetz ist mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1980 und nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
 - a) § 190 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 1981.“
 - b) § 191 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinroberkommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 1983.“
 - c) § 199 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
6. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 561, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (35. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel I, Z. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 47 und 50 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1980 anzuwenden und Art. II und IV nicht anzuwenden sind.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

24. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Landes-beamtengesetz 1978).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1978), LGBl. Nr. 31/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 1 wird die Zitierung „§ 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG), BGBl. Nr. 329/1977;“ durch die Zitierung „§ 87 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333;“ ersetzt.
2. Im § 6 Z. 1 wird die Zitierung „(§ 72 BDG)“ durch die Zitierung „(§ 112 BDG 1979)“ und die Zitierung „(§ 91 BDG)“ durch die Zitierung „(§ 131 BDG 1979)“ ersetzt.
3. § 12 hat zu entfallen. Die bisherigen §§ 13, 14, 15 und 16 erhalten die Bezeichnung §§ 12, 13, 14 und 15.
4. Der nunmehrige § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Z. 3 wird die Zitierung „Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977:“ durch die Zitierung „Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333:“ ersetzt.
 - b) In Z. 3 lit. a wird die Zitierung „§ 27 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 66 Abs. 1“ und die Zitierung „§§ 26 und 33“ durch die Zitierung „§§ 65 und 72“ ersetzt.
 - c) In Z. 3 lit. b und c wird die Zitierung „§ 134 Abs. 1“ jeweils durch die Zitierung „§ 186 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 17 hat zu entfallen. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung § 16.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

25. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.“
3. § 4 Abs. 2 lit. a wird aufgehoben; die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnung „a)“, „b)“ und „c)“.

4. Im § 7 Abs. 1 wird die Gelöbnisformel durch folgende Gelöbnisformel ersetzt:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Bundeslandes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

5. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 16 Abs. 3 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.“

8. § 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses); dieser ist zuständig zur Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hinsichtlich der Gemeindebeamten;
3. die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinar-kommission für Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinar-kommission für Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinaroberkommission für Landes-beamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

10. Die §§ 17 und 18 erhalten die Bezeichnung „§ 18“ und „§ 19“.

11. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.

12. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinar-kommission für Gemeindebeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.“

13. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung „§ 21“.

14. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

15. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages zu erstatten.“

16. § 25 Abs. 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

17. § 25 Abs. 2 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Versetzung in den Ruhestand gem. § 14 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.“

18. § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 (§ 41 Abs. 4), sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“

19. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete).“

20. § 32 Abs. 3 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

21. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Haushaltsführung der Gemeindeverbände gelten sinngemäß die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.“

22. Im § 38 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.

23. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“

24. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

25. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtsenat; dieser ist zuständig zur Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarcommission für Landesbeamte (§ 7 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch den Stadtsenat hinsichtlich der Beamten der Stadt;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1978); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommission für Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

26. § 42 hat zu lauten:

„§ 42

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtsenat.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission für Landesbeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 15 mit 1. August 1979.
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1980.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Plnter

Kery

26. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968 geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952,

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1965 und 114/1977, beschlossen:

1. Die Zitierungen in den §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 haben zu lauten:

„§ 123 Abs. 3 der Bgld. Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule ist nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch von höchstens zwei Jahren anzurechnen.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Besondere Fähigkeiten können bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

1. Rinderzucht,
2. Melken,
3. Schweinezucht,
4. Saatguterzeugung,
5. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung,
6. Landmaschinenwesen,
7. Feldgemüsebau,
8. Gästebewirtschaftung und Gästebewirtung auf dem Bauernhof.“

4. § 6 erster Satz hat zu lauten:

„Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs. 1) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

5. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Besuch einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule ist nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch von höchstens zwei Jahren anzurechnen.“

6. Dem § 10 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) § 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 11 hat zu lauten:

„(1) Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs. 1) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Bei der Meisterprüfung hat der Gehilfe nachzuweisen, daß er sich auf dem jeweiligen Sondergebiet der Landwirtschaft jene Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines auf das betreffende Sondergebiet abgestellten Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für das jeweilige Sondergebiet erforderlich sind (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“, „Gärtnermeister“).

(3) § 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. § 13 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden; eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß von höchstens zwei Jahren anzurechnen. Unter Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, sind solche zu verstehen, in denen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (z. B. Säger, Zimmermann, Tischler).“

9. § 15 hat zu lauten:

„(1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Bei der Meisterprüfung hat der Forstfacharbeiter neben Kenntnissen und Fertigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit besondere Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf zentralen Lagerplätzen“ nachzuweisen.

(3) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(4) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ erworben. Im Zeugnis über die Meisterprüfung ist der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wurde, beizufügen, beim Fachgebiet „Forstarbeit“ auch das Teilgebiet, in dem ein spezielles Wissen nachgewiesen wurde.“

10. § 17 hat zu lauten:

„(1) Absolventen der Universität für Bodenkultur und Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind zu den Meisterprüfungen (§§ 6, 11 und 15) und Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen (§§ 4, 10, 13 und 14) zuzulassen, die dem Ausbildungszweige nach ihren absolvierten Studien- und Fachrichtungen entsprechen.

(2) Zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung ist zuzulassen, wer den Besuch von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, jeweils in Verbindung mit einer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geleisteten einjährigen praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweige, nachweisen kann.

(3) Zur Facharbeiter- und Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft (§ 8) oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweiwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Gehilfenprüfung im Sondergebiet „Gartenbau“.

(5) Zur Forstfacharbeiterprüfung ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Landwirtschaft verwandten Beruf (§ 13 Abs. 3) dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen fünf Jahre beschäftigt war.“

11. § 18 hat mit Überschrift zu lauten:

„Nachsicht von den Voraussetzungen
für die Zulassung zur Meisterprüfung

§ 18

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Voraussetzungen nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

(2) Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzusehen, wenn der Nachsichtswerber den erfolgreichen Besuch eines mindestens dreiwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

12. Der letzte Satz des § 22 Abs. 1 hat zu entfallen.

13. § 23 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat für jeden in Betracht kommenden Zweig der Berufsausbildung (§§ 2, 8) Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Jede Prüfungskommission hat aus einem Vorsitzenden, je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppen und einem Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule im Burgenland zu bestehen. Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind auf drei Jahre zu bestellen.

(4) Die Vorsitzenden sowie die land- und forstwirtschaftlichen Lehrer sind auf Vorschlag der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu bestellen.

(5) Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission ist Unbescholtenheit, sittlich einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung. Als fachlich zum Prüfer für den betreffenden Berufszweig geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Universitätsbildung;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig „Forstwirtschaft“;
- d) Meister in den betreffenden Berufszweigen;
- e) Facharbeiter und Gehilfen, jedoch nur für die Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen.

(6) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe nach Zeitaufwand, Verdienstentgang und Reisekosten von der Landwirtschaftskammer nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

(7) Die Mitglieder einer Prüfungskommission haben sich der Teilnahme an Prüfungen zu enthalten,

- a) wenn sie Lehrherren oder Dienstgeber des Prüflings sind oder waren;
- b) wenn Gründe nach § 7 AVG vorliegen.

Hat ein Kommissionsmitglied trotz Vorliegens von Befangenheitsgründen an der Prüfung teilgenommen, so hat die Landesregierung auf Antrag des Prüflings die Prüfungsentscheidung aufzuheben. Ein solcher Antrag ist binnen zwei Wochen nach Ablegung der Prüfung zu stellen.“

14. Dem § 27 ist als § 28 anzufügen:

„Strafbestimmung
§ 28

Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 5.000,— zu bestrafen.“

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

27. Gesetz vom 23. Juni 1980, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979).

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 659/1977 und BGBl. Nr. 106/1979, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, sowie des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Lan-

desregierung festgestellt ist. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen.“

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten.“

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt hat die Landesregierung eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen, zu der der Bewerber, die Bezirksverwaltungsbehörde und bei Errichtung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers auch die Parteien nach § 4 Abs. 7 zu laden sind.“

4. Dem § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Im behördlichen Verfahren wegen Bewilligung zum Betrieb von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 10 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für die Erwerbung oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a

(1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalten zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 21 Abs. 1) und der Verwaltungsleiter (§ 22 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1959, und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwaltungsleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.“

7. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sind ermächtigt, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern zu übertragen. Diese Ermächtigung beinhaltet auch die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung. Die Rechtsträger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, und die bei ihnen beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Weitergaben von personenbezogenen Daten durch diese Rechtsträger sind nur an Ärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der Betroffene steht.“

8. Im § 19 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

9. Die Überschrift des zweiten Teiles hat zu lauten:

„II. Teil

Ausführungsbestimmungen zum ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zum B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zum BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, und zum GSVG, BGBl. Nr. 560/1978“

10. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, die gemäß § 145 ASVG, § 66 B-KUVG, § 90 BSVG und § 95 GSVG eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.“

11. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

(1) Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Krankenversicherung nach § 23 Abs. 1 ASVG, der Träger der Kranken- und Unfallversicherung nach § 9 Abs. 1 B-KUVG, der Träger der Krankenversicherung nach § 13 Abs. 1 BSVG und der Träger der Krankenversicherung nach § 15 Abs. 1 GSVG.

(2) Die Unfallversicherungs- und Pensionsversicherungsträger nach den §§ 24 und 25 ASVG und § 13 Abs. 1 BSVG sowie der Pensionsversicherungsträger nach § 15 Abs. 1 GSVG sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisen-

d) den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen kann, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden,

e) das Gelöbnis gemäß Abs. 2 ablegt.

(2) Die Mostwäger haben dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister der Stadt mit eigenem Statut) oder seinem Beauftragten folgendes zu geloben: „Ich gelobe, daß ich das mir übertragene Amt eines Mostwägers mit Fleiß und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde, daß ich insbesondere bei meiner Tätigkeit niemandem einen unge-

rechtfertigten Vorteil oder Nachteil zufügen werde, daß ich den Anordnungen der Behörde und ihrer Beauftragten gewissenhaft Folge leisten und über meine Tätigkeit Verschwiegenheit wahren werde.“

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Mostwägern eine Ausweisurkunde auszustellen. Die Landesregierung hat mit Verordnung das Muster der Ausweisurkunde festzulegen.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.